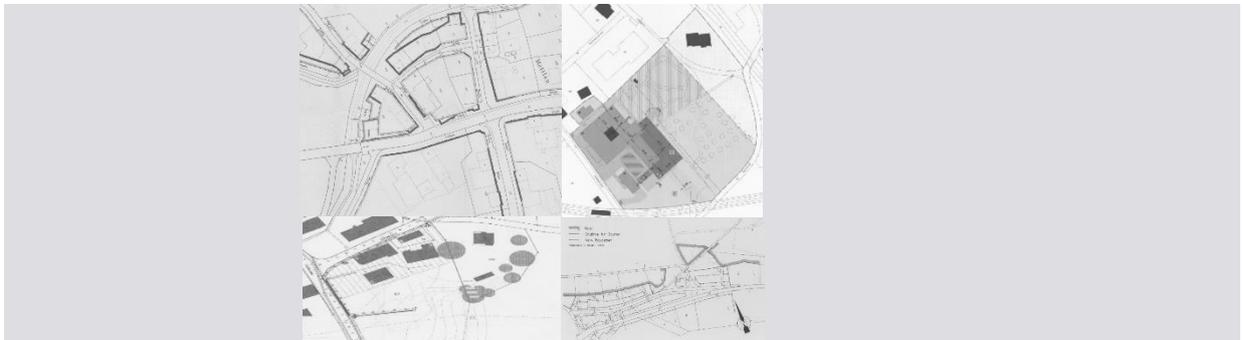




Aufhebung Sondernutzungspläne Baulinienpläne

Bericht

Mitwirkung I öffentliche Auflage



Inhalt

1	Ausgangslage und Auftrag	3
1.1	Ortsplanung Bussnang	3
2	Verfahren	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
3	Begründung für die Aufhebung von Baulinienplänen	4
3.1	Übersicht der Baulinienpläne	4
4	Beurteilung Baulinienpläne	5
4.1	Ortsteil Bussnang	5
4.1.1	Baulinienplan 'Scheffgässli' (RRB Nr. 810, 12.06.1990, Änderung RRB Nr. 827, 08.07.1993)	5
4.1.2	Baulinienplan 'Furtbach / Parzellen 141, 143' (RRB Nr. 1276, 11.08.1992)	7
4.2	Ortsteil Oberbussnang	8
4.2.1	Verkehrslinienplan 'Dorf' (RRB Nr. 504, 31.03.1987)	8
4.3	Ortsteil Mettlen	9
4.3.1	Baulinienplan 'Weinfeldferstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' (RRB Nr. 915, 23.08.1994, RRB Nr. 1229, 28.11.1995)	9
4.3.2	Baulinienplan 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' (RRB Nr. 915, 23.08.1994)	11
4.3.3	Baulinienplan 'Itobel' (RRB Nr. 552, 12.04.1988)	13
4.4	Ortsteil Unteroppikon	14
4.4.1	Baulinienplan 'Unteroppikon-Ost' (RRB Nr. 883, 08.07.1993)	14
5	Verfahren	15
5.1	Mitwirkung	15
5.2	Öffentliche Auflage und Einsprachen	15
	Amtsblatt Nr. Vom	16

1 Ausgangslage und Auftrag

Gemäss den Übergangsbestimmungen § 122 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben die Gemeinden ihre Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne und Gewässerraumpläne) innert 15 Jahren an die neuen Bestimmungen des PBG vom 21.12.2011 (Stand 01.04.2022) anzupassen. Ebenfalls haben die Gemeinden bis 2026 für die oberirdischen Gewässer den Gewässerraum festzulegen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Gewässerräume sind die bestehenden Baulinienpläne und Gestaltungspläne, welche den Gewässerraum tangieren zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Die Gemeinde Bussnang hat bhateam Ingenieure AG beauftragt sämtliche Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Arealüberbauungspläne, Baulinienpläne) zu überprüfen. Dieser Bericht behandelt sämtliche Baulinienpläne.

1.1 Ortsplanung Bussnang

Das Baureglement der Gemeinde Bussnang wurde im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet und an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Der kommunale Richtplans sowie der Zonenplan befinden sich in Genehmigung. Darin vorgesehen sind Änderungen der gestaltungsplanpflichtigen Gebiete.

2 Verfahren

Das Planungsverfahren für die Aufhebung der Sondernutzungspläne richtet sich nach denselben Bestimmungen wie bei der Inkraftsetzung. Vor der öffentlichen Auflage steht gemäss Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG) die öffentliche Mitwirkung an, damit die Bevölkerung in geeigneter Weise an der Aufhebung der Planungsinstrumente mitwirken kann. Nach der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage von 20 Tagen sind die Aufhebungen durch den Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau zu genehmigen. Die Aufhebungen werden mit dem Ausserkraftsetzungsbeschluss durch den Gemeinderat rechtskräftig.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtlich sind folgende kantonale und kommunale Grundlagen zu berücksichtigen:

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand 01.01.2019)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023)
- Planungs- und Baugesetz des Kanton Thurgau (PBG) vom 21.12.2011 (Stand 01.04.2022)
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz Thurgau (PBV) vom 18.09.2012 (Stand 27.05.2023)
- Gesetz über Strassen und Wege vom 14.09.1992 (Stand 01.07.2023)
- Richtplan des Kantons Thurgau, Stand Mai 2022
- Rechtsgültiger Zonenplan 07.07.2006 und Baureglement vom 06.05.2021 der Gemeinde Bussnang

3 Begründung für die Aufhebung von Baulinienplänen

Planbeständigkeit:

Sondernutzungspläne sind zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen oder aufzuheben, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Sie sind auf einen bestimmten Zeithorizont ausgerichtet (15 Jahre für Bauzonen gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG) und nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto weniger gewichtig ist das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans in die Rechtssicherheit.

→ Die überprüften Baulinienpläne sind alle über 30 Jahre alt. Wesentliche gesetzliche Grundlagen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Zudem haben sich auch planerische Zielsetzungen verändert.

Veränderte Verhältnisse und öffentliches Interesse:

Aufgrund der veränderten Verhältnisse der übergeordneten Gesetzgebung (Raumplanungsgesetz, Gewässerschutzgesetz, kantonales Planungs- und Baugesetz und deren Verordnung, Festlegung statischer Waldgrenzen) haben sich die Verhältnisse und das öffentliche Interesse in den letzten Jahren stark verändert. So haben beispielsweise die Innenverdichtung oder der Schutz der Gewässer wesentlich an Bedeutung gewonnen.

→ Widersprüche zwischen einzelnen Planungsinstrumenten sind zu beheben. Mit der Festlegung von Gewässerräumen entstehen entlang der Gewässer verschiedene Unstimmigkeiten zu den bestehenden Baulinien, welche zu beheben sind.

3.1 Übersicht der Baulinienpläne

Sondernutzungsplan	Entscheid Nr.	Empfehlung an die Gemeinde
Bussnang		
Baulinienplan 'Scheffgässli'	RRB Nr. 810, 12.06.1990; RRB Nr. 827, 08.07.1993, Änderung 1993	aufheben
Baulinienplan 'Furtbach / Parzellen 141, 143'	RRB Nr. 1276, 11.08.1992	aufheben
Oberbussnang		
Verkehrslinienplan 'Dorf'	RRB Nr. 504, 31.03.1987	aufheben
Mettlen		
Baulinienplan 'Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse, Furtbach'	RRB Nr. 915, 23.08.1994; RRB Nr. 1229, 28.11.1995	aufheben
Baulinienplan 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil'	RRB Nr. 915, 23.08.1994	aufheben
Baulinienplan 'Itobel'	RRB Nr. 552, 12.04.1988	aufheben
Unteroppikon		
Baulinienplan 'Unteroppikon-Ost'	RRB Nr. 883, 08.07.1993	aufheben

4 Beurteilung Baulinienpläne

4.1 Ortsteil Bussnang

4.1.1 Baulinienplan 'Scheffgässli' (RRB Nr. 810, 12.06.1990, Änderung RRB Nr. 827, 08.07.1993)

Ausgangslage

Der Baulinienplan regelt den Abstand entlang der Kantonsstrasse, der gem. Plan zwischen 4.0 m und 6.0 m variiert. Ebenso legt der Plan den Abstand gegenüber den Gemeindestrassen fest, der auch hier zwischen 3.0 m und 6.0 m variiert. Ausnahmen bilden die Bauten, die bereits damals näher an der Strasse standen. Zudem wird mit dem Baulinienplan der Abstand gegenüber dem Wald geregelt. Die bestehenden Bauten und Anlagen sollten zum Zeitpunkt des Planerlasses in ihrer Form und Stellung gesichert werden, da sie den Abstand gegenüber Strasse und Wald bereits zum damaligen Zeitpunkt unterschritten haben.



Abbildung 1: Planausschnitt BLP 'Scheffgässli'

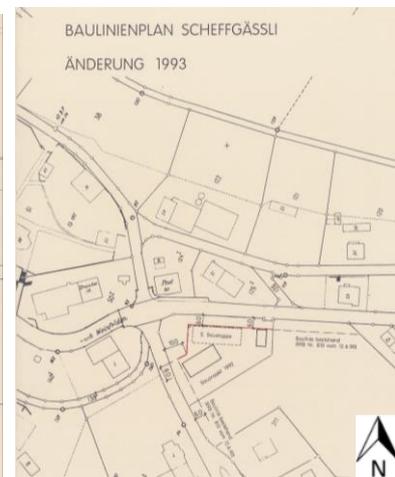


Abbildung 2: Änderung BLP 'Scheffgässli'

Gegenwärtige Situation



Abbildung 3: Orthofoto Thurgis inkl. statische Waldgrenze (rot), Baulinien grün

Durch die Einführung der statischen Waldgrenze sowie der einheitlichen Abstandsregelung von Bauten und Anlagen gegenüber der Strasse durch das Gesetz über Strassen und Wege haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert.

Zum Zeitpunkt des Planerlasses wurde von einer dynamischen Entwicklung und Ausdehnung des Waldes ausgegangen, sodass die Bebaubarkeit der Liegenschaften durch einen festgelegten Abstand gesichert wurde. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze wird der Waldrand abschliessend festgelegt. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandgarantie gem. § 94 PBG. Bei Neubauten, Um- oder Anbauten ist bezüglich des Waldabstands eine Ausnahmebewilligung erforderlich.

Darüber hinaus gilt nach Strassen- und Weggesetz ein Abstand von 4.0 m für Kantonsstrassen bzw. 3.0 m für Gemeindestrassen. Für Bauten, die den Abstand nicht einhalten können, gilt die Bestandsgarantie gemäss § 94 PBG.

Der ursprüngliche Planungszweck des vorliegenden Baulinienplans wird durch übergeordnetes Recht weiterhin gesichert und abgelöst.

Wie die obenstehende Abbildung zeigt, erfolgte die Umsetzung innerhalb des Plangebietes nicht überall gemäss dem Baulinienplan. Der Strassenabstand ist teilweise abweichend (Parz. Nr. 349, 117). Die Änderung 1993 entspricht ebenfalls nicht den heutigen Gegebenheiten. Der Perimeter des Baulinienplans wird im Bereich der Parzellen Nrn. 327, 282, 263, 281, 346 und 339 inzwischen durch mehrere Gestaltungspläne überlagert, die das Mass der baulichen Nutzung sowie die Gebäudestellung durch die Festsetzung von Baubereichen festlegen.

Abschliessende Empfehlung:

Das Planungsziel des 1990 erlassenen Baulinienplans 'Scheffgässli' wird durch nachfolgende Sondernutzungspläne und die gesetzlichen Regelungen des Strassen- und Wegegesetzes auch künftig gesichert. Darüber hinaus entsteht durch die Überlagerung der Sondernutzungspläne ein hohes Konfliktpotenzial und eine unsichere planungsrechtliche Situation.

Der vorliegende Baulinienplan ist aus den oben genannten Gründen vollständig aufzuheben. Es gibt keine privatrechtlich zu sichernden Planinhalte. Der Aufhebung steht kein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegen.

4.1.2 Baulinienplan 'Furtbach / Parzellen 141, 143' (RRB Nr. 1276, 11.08.1992)

Ausgangslage

Der Baulinienplan 'Furtbach / Parzellen 141, 143' definiert mit der Baulinie für Hochbauten und der Anlagenbaulinie den Abstand von bestehenden und möglichen Neubauten gegenüber dem Gewässer (Furtbach). Ziel der Planung war es, durch die Reduktion der ordentlichen Gewässerabstände eine bessere Einordnung in die Topografie zu erzielen.

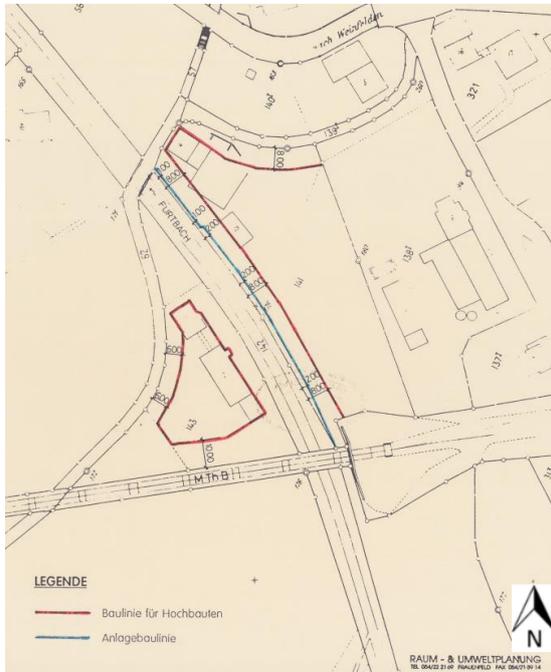


Abbildung 4: Planausschnitt BLP 'Furtbach / Parzellen 141, 143'



Abbildung 5: Orthofoto Thurgis mit Furtbach (blau) und Baulinien (grün)

Gegenwärtige Situation

Im Rahmen des derzeit laufenden Planverfahren zur Festlegung der grundeigentümergehörigen Gewässerraumlinien wurden alle bestehenden Baulinien entlang des Furtbachs auf Übereinstimmung mit den Gewässerraumlinien überprüft. D.h. der mit den bestehenden Baulinien festgelegte Abstand gegenüber dem Gewässer wurde auf Kongruenz bzw. Abweichungen zu dem berechneten Raumbedarf kontrolliert.

Im vorliegenden Baulinienplan überschneiden sich die Baulinien mit der Gewässerraumlinie. Um die Überschneidungen zu beheben, werden die Baulinien aufgehoben.

Die neue Gewässerraumlinie tritt an die Stelle der bisherigen Baulinie und übernimmt die Gewässerraumlinie im Hinblick auf die bauliche Nutzung der betroffenen Liegenschaften die Funktion einer Baulinie und definiert den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer.

Die Baulinie auf der Parzelle 143, die den Strassenabstand und den Abstand zur Bahn regelt, wird ebenfalls durch übergeordnetes Gesetz (§ 44 StrWG) abgelöst.

Abschliessende Empfehlung:

Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters des vorliegenden Baulinienplans geniessen Bestandsgarantie. Gemäss der heute rechtsgültigen Gesetzgebung (namentlich § 76 PBG, § 34 WBSNG) werden die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer primär durch Gewässerraumlinien nach § 35 WBSNG geregelt. In Abstimmung mit dem Gewässerraumlinienplan ist der vorliegende Baulinienplan 'Furtbach / Parzelle 141, 143' somit vollständig aufzuheben.

4.2 Ortsteil Oberbussnang

4.2.1 Verkehrslinienplan 'Dorf' (RRB Nr. 504, 31.03.1987)

Ausgangslage:

Mit dem Verkehrslinienplan 'Dorf' wurden im Jahr 1987 Baulinien zur Regelung des Abstandes von Bauten und Anlagen gegenüber der Strasse festgesetzt. Entlang der Kantonsstrasse wurde ein Abstand von 6.0 m, entlang der Gemeindestrassen wurde ein Abstand von 5.0 m definiert. Bauten und Anlagen, die zum Zeitpunkt des Planerlasses näher an der Strasse angeordnet waren, wurden mit der Baulinie umfahren und so in ihrem Bestand geschützt.

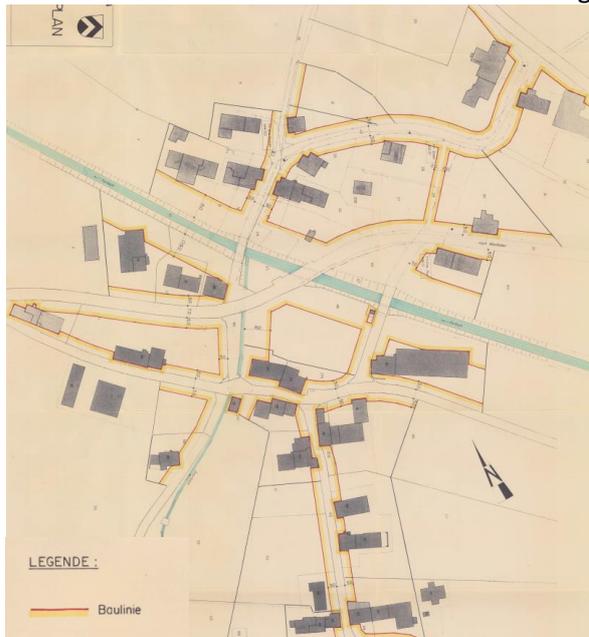


Abbildung 6: Planausschnitt Verkehrs- und Baulinienplan 'Dorf' Abbildung 7: Orthofoto Thurgis mit Furt- und Zwäribach

Gegenwärtige Situation:

Durch die übergeordnete Regelung des Gesetzes über Strassen und Wege wurde eine einheitliche Abstandsregelung für Bauten und Anlagen festgesetzt. Entlang von Kantons- und Gemeindestrassen gilt nach Strassen- und Weggesetz heute ein Abstand von 4.0 m bzw. 3.0 m. Für Bauten, die den Abstand nicht einhalten können, gilt die Besitzstandsgarantie nach § 94 PBG. Zudem bestehen für ortsbauulich wichtige Gebäude im Rahmen von § 92 PBG Möglichkeiten für eine Ausnahmegewilligung.

Empfehlung:

Der mit dem Verkehrslinienplan verfolgte Planungszweck wird heute durch die übergeordnete Gesetzgebung des Strassen- und Wegegesetzes sowie die Schutzgesetzgebung für bestehende Bauten und Anlagen ersetzt. Dies zeigt auch, dass sich die Grundlagen der Planung seit dem Erlass des vorliegenden Verkehrslinienplans wesentlich verändert haben und ein grundlegendes Erfordernis zur Anpassung resp. Aufhebung der Planinhalte besteht.

Aus den angeführten Gründen ist der Verkehrslinienplan 'Dorf' vollständig aufzuheben.

4.3 Ortsteil Mettlen

4.3.1 Baulinienplan 'Weinfeldferstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' (RRB Nr. 915, 23.08.1994, RRB Nr. 1229, 28.11.1995)

Ausgangslage:

Der Perimeter des Baulinienplans erstreckt sich über weite Teile des Siedlungsgebietes im Ortsteil Mettlen. Inhalt der Planung sind verschiedene Baulinien für den Strassen- und Gewässerabstand. Ausnahmen bilden die Bauten, die bereits damals näher an der Strasse standen. Der Fortbestand wird mit Baulinien resp. Sonderbaulinie festgelegt und gesichert

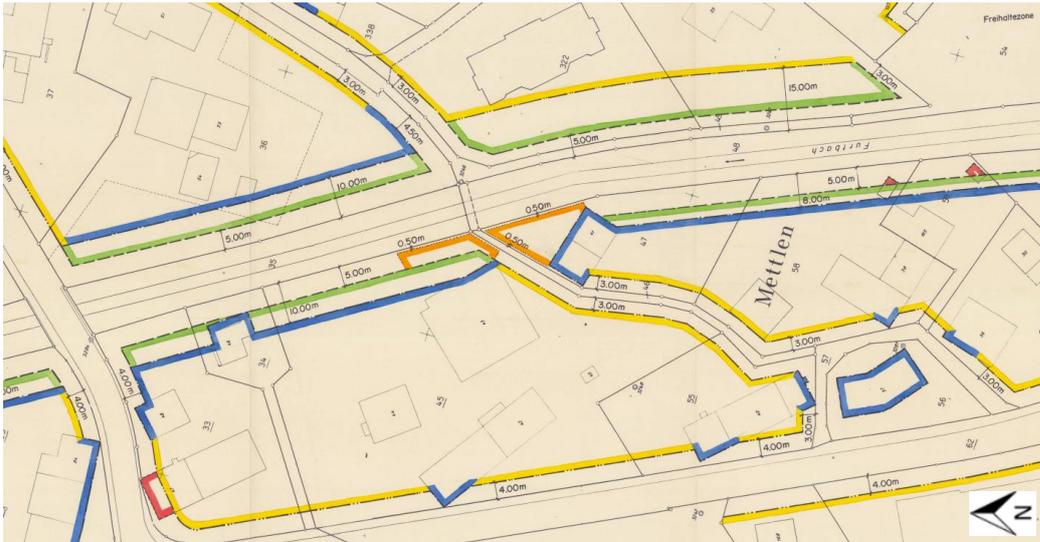


Abbildung 8: Planausschnitt BLP 'Weinfeldferstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' 1994

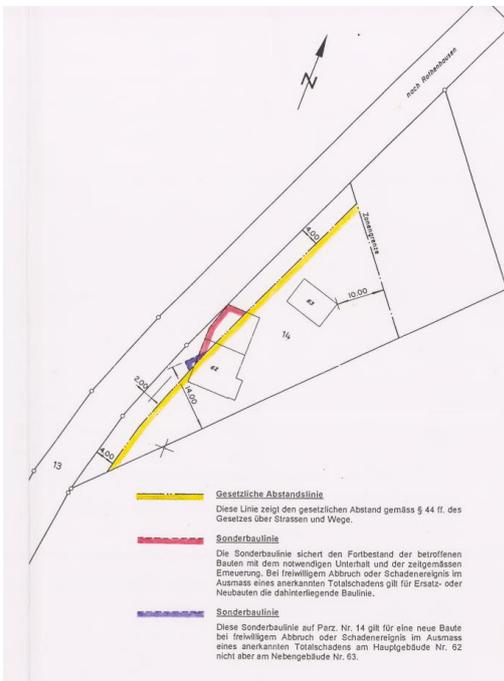


Abbildung 9: Planausschnitt BLP Teiländerung 1995

	Baulinie
Die Baulinie gemäss § 76 BauG. bestimmt die Grenze, bis zu der die Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen.	
	Sonderbaulinie
Die Sonderbaulinie sichert den Fortbestand der betroffenen Bauten mit dem notwendigen Unterhalt und der zeitgemässen Erneuerung. Bei freiwilligem Abbruch oder Schadereignis im Ausmass eines anerkannten Totalschadens gilt für Ersatz- oder Neubauten die dahinterliegende Baulinie.	
	Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen im Bereich von Bächen
Bis zu dieser Baulinie sind eingeschossige, freistehende Kleinstbauten in leichtbauweise bis höchstens 16 m ² Grundfläche (Gartenhäuschen, Holzschöpfe, Pergolen und Ähnliches) sowie Anlagen gestattet. Nicht erlaubt sind Garagen und gewerbliche Arbeitsräume.	
	Gesetzliche Abstandslinie
Diese Linie zeigt den gesetzlichen Abstand gemäss § 44 ff. des Gesetzes über Strassen und Wege.	
	Anlagebaulinie
Die Anlagebaulinie gilt für Parkplätze im Bereich von Bächen. Die Oberfläche der Parkplätze in diesen Bereichen darf nicht versiegelt werden.	

Gegenwärtige Situation:



Abbildung 10: Thurgis Orthofoto mit Furtbach (blau) und Baulinien (grü)

Der Baulinienplan unterscheidet fünf Kategorien der Linienfestsetzungen (siehe Legende), wobei mit der 'gesetzlichen Abstandslinie' lediglich die damals rechtsgültigen Strassenabstände (§ 44 StrWG) wiedergegeben werden. Die verbindliche Festsetzung der gesetzlichen Abstände sind für die Durchsetzung dieser grundsätzlich nicht erforderlich. Einer Genehmigung bedürfen lediglich davon abweichende Festsetzungen.

Wie bereits erwähnt, werden einige Gebäude mit einer formspezifischen Bau- oder Sonderbaulinie umfahren, um den Bestand dauerhaft zu sichern. Einige dieser Bauten sind heute in das kantonale Hinweisinventar und/oder den kommunalen Schutzplan aufgenommen. Form, Stellung und Gestalt der Gebäude sind dadurch ausreichend geschützt, sodass eine zusätzliche Sicherung mittels Bau- / Sonderbaulinie nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des derzeit laufenden Planverfahren zur Festlegung der grundeigentümergehörigen Gewässerraumlinien wurden alle bestehenden Baulinien entlang des Furtbachs auf Übereinstimmung mit den Gewässerraumlinien überprüft. D.h. der mit den bestehenden Baulinien festgelegte Abstand gegenüber dem Gewässer wurde auf Kongruenz bzw. Abweichungen zu dem berechneten Raumbedarf kontrolliert.

Im vorliegenden Baulinienplan überschneiden sich die Baulinien mit der Gewässerraumlinie. Um die Überschneidungen zu beheben, werden die Baulinien aufgehoben. Die neue Gewässerraumlinie tritt an die Stelle der bisherigen Baulinie, gewährleistet den Schutz des Gewässers und definiert die bauliche Nutzung der betroffenen Liegenschaften.

Empfehlung:

Durch die unterschiedlichen ineinandergreifenden Linien wird für den Strassenraum kein Mehrwert im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild oder eine höhere bauliche Qualität geschaffen / erzielt.

Gemäss der heute rechtsgültigen Gesetzgebung (namentlich § 76 PBG, § 34 WBSNG) werden die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer primär durch Gewässerraumlinien nach § 35 WBSNG geregelt. Ebenso wird der Strassenabstand heute übergeordnet im Gesetz über Strassen und Wege geregelt (§ 44 StrWG).

Der ursprüngliche Planungszweck wird damit durch übergeordnetes Gesetz abgelöst und weiterhin gesichert. Der Baulinienplan 'Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' ist vollständig aufzuheben.

4.3.2 Baulinienplan 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' (RRB Nr. 915, 23.08.1994)

Ausgangslage

Inhalt des 1994 erlassenen Baulinienplans 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' sind verschiedene Baulinien zur Regelung des Strassen- und Gewässerabstandes. Bauten und Anlagen, die zum Zeitpunkt des Planerlasses näher an der Strasse angeordnet waren, wurden mit einer Sonderbaulinie umfahren und so in ihrem Bestand geschützt. Zudem wurde eine Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen definiert, mit der ebenfalls eine Sonderregelung bezüglich des Abstandes zum Gewässer festgesetzt wurde.

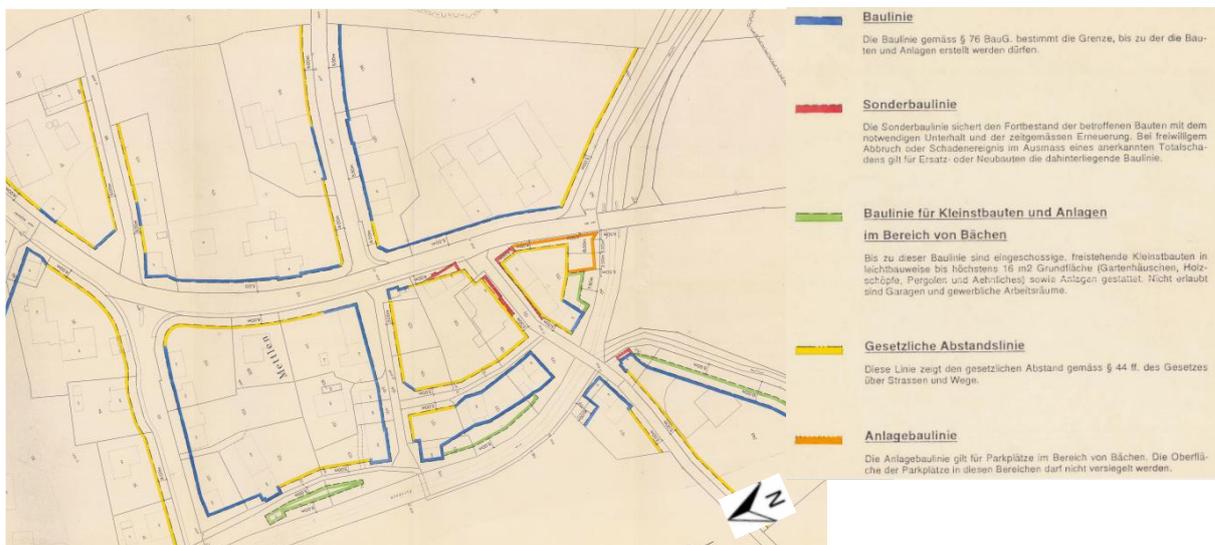


Abbildung 11: Planausschnitt BLP 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' 1994

Gegenwärtige Situation

Im Vergleich zur Situation 1994 ist das Siedlungsgebiet des Ortsteils Mettlen heute wesentlich dichter bebaut. Insbesondere im nördlichen Bereich ist der Siedlungsbereich deutlich gewachsen. Grundsätzlich stellt sich die Bebauungsstruktur sehr kleinteilig und aufgelockert dar. Dennoch bestehen weiterhin Freiflächen und Baulücken innerhalb des Perimeters.

In der Planung kommt es an einigen Stellen zu Überlagerungen / Aneinanderreihungen von bis zu fünf verschiedenen Linienfestsetzungen (Bsp. Parz. 133). Die damit getroffenen Festsetzungen sind teilweise rein situativ auf die Bestandsbebauung abgestimmt und nicht im Kontext einheitlicher Abstandsregelungen betrachtet.

Im Rahmen des derzeit laufenden Planverfahren zur Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien wurden alle bestehenden Baulinien entlang des Furtbachs auf Übereinstimmung mit den Gewässerraumlinien überprüft. D.h. der mit den bestehenden Baulinien festgelegte Abstand gegenüber dem Gewässer wurde auf Kongruenz bzw. Abweichungen zu dem berechneten Raumbedarf kontrolliert.

Im vorliegenden Baulinienplan überschneiden sich die Baulinien mit der Gewässerraumlinie. Um die Überschneidungen zu beheben, werden die Baulinien aufgehoben. Die neue Gewässerraumlinie tritt an die Stelle der bisherigen Baulinie und übernimmt die Gewässerraumlinie im Hinblick auf die bauliche Nutzung der betroffenen Liegenschaften die Funktion einer Baulinie und definiert den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer.



Abbildung 12: Thurgis Orthofoto 2019 (Plangebiet rot markiert)

Empfehlung:

Gemäss der heute rechtsgültigen Gesetzgebung (namentlich § 76 PBG, § 34 WBSNG) werden die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer primär durch Gewässerraumlinien nach § 35 WBSNG geregelt. Ebenso wird der Strassenabstand heute übergeordnet im Gesetz über Strassen und Wege geregelt (§ 44 StrWG). Bestehende Bauten sind durch die Besitzstandsgarantie (§ 94 PBG), geschützte Bauten zusätzlich durch die Schutzanordnung in ihrem Bestand gesichert.

Der ursprüngliche Planungszweck wird damit durch übergeordnetes Gesetz abgelöst und weiterhin gesichert. Begründet dadurch, dass die Planungsziele auch ohne des Baulinienplans gesichert werden, ist der vorliegende Baulinienplan vollständig aufzuheben.

4.3.3 Baulinienplan 'Itobel' (RRB Nr. 552, 12.04.1988)

Ausgangslage

Der 1988 erlassene Bachlinienplan 'Itobel' betrifft ein Gebiet im Süden der Gemeinde Bussnang, das sich in unmittelbarer Nähe zum Itobelbach befindet. Mit den Baulinien wurden die zum Zeitpunkt des Planerlasses bestehenden Bauten umfahren. Die Planung dient dem Schutz sowie der langfristigen Sicherung der Bauten und Anlagen.

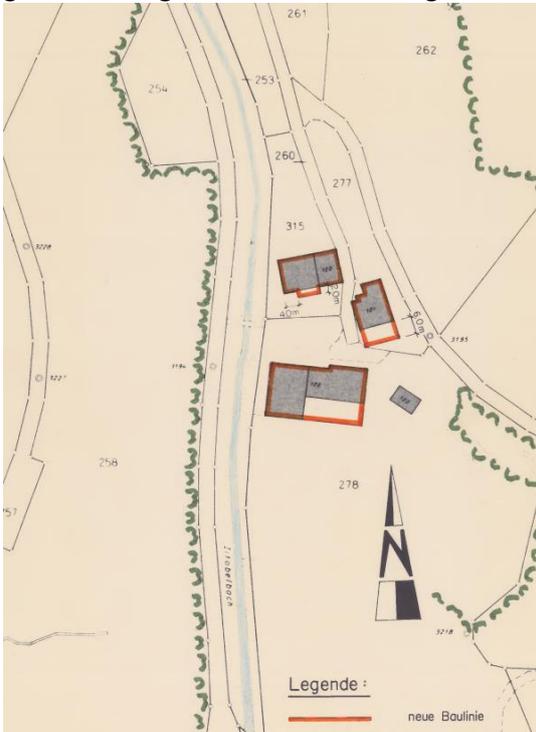


Abbildung 13: Planausschnitt BLP 'Itobel' 1988

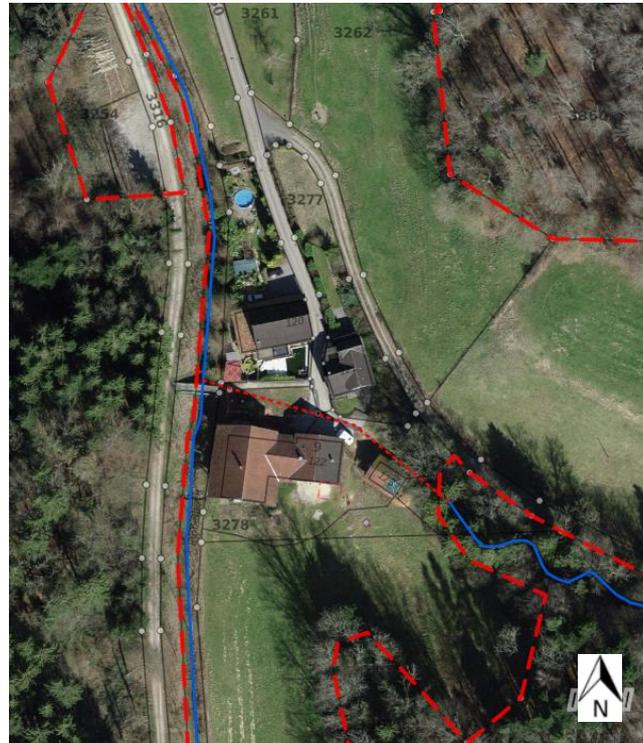


Abbildung 14: Thurgis Orthofoto

Gegenwärtige Situation:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entspricht die Bebauung weiterhin mehrheitlich dem Bestand aus dem Jahr 1988. Im Aussenbereich wurden bauliche Veränderungen vorgenommen.

Die bestehende Sondernutzungsplanung wurde zum Zweck der Abstandssicherung von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer festgelegt. Im Rahmen des laufenden Planverfahrens zur grundeigentümerverbindlichen Ausweisung des Gewässerraums wurden alle bestehenden Baulinien entlang des Itobelbachs (Furtbachs) auf Übereinstimmung mit den Gewässerraumlinien überprüft. Aus der Überprüfung hat sich ergeben, dass die Planinhalte des Baulinieplans 'Itobel' teilweise im Konflikt mit den Gewässerraumlinien steht, da der Mindestabstand nach Art. 41a GSchV unterschritten wird.

Zudem wurde zum Zeitpunkt des Planerlasses von einer dynamischen Entwicklung und Ausdehnung des Waldes ausgegangen, sodass die Bebaubarkeit der Liegenschaften durch einen festgelegten Abstand gesichert werden konnte. Mit der statischen Waldgrenze und den einheitlichen Abstandsregelungen von Bauten und Anlagen gegenüber Wald und Ufergehölz (§ 74 PBG) ist die Einzelfallregelung nicht weiter zwingend erforderlich.

Die für die Sondernutzungsplanung massgeblichen gesetzlichen Grundlagen wurden seit dem Planerlass 1988 grundlegend überarbeitet und haben massgebliche Veränderungen erfahren.

Des Weiteren sind neue den Wald- und Gewässerabstand betreffende Gesetzgebungen in Kraft getreten, die im vorliegenden Fall anzuwenden sind.

Empfehlung:

Gemäss der heute rechtsgültigen Gesetzgebung (namentlich § 76 PBG, § 34 WBSNG) werden die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer primär durch Gewässerraumlinien nach § 35 WBSNG i.V.m. Art. 41a GSchV geregelt. Die Gewässerraumlinie tritt an die Stelle der bisherigen Baulinie und legt neben dem Gewässerraumbedarf auch den für Bauten und Anlagen einzuhaltenden Mindestabstand fest. Den gesetzlichen Waldabstand und den Abstand zum Ufergehölz betreffend gelten die Abstände gemäss § 75 PBG.

Der ursprüngliche Planungszweck wird damit durch übergeordnetes Gesetz abgelöst und weiterhin gesichert. Begründet dadurch, dass die Planungsziele somit über den Erhalt des Baulinienplans hinaus gesichert werden, ist der vorliegende Baulinienplan vollständig aufzuheben.

4.4 Ortsteil Unteroppikon

4.4.1 Baulinienplan 'Unteroppikon-Ost' (RRB Nr. 883, 08.07.1993)

Ausgangslage

Mit dem Baulinienplan 'Unteroppikon-Ost' sollte der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem damals als offenen Fliessgewässer festlegen. Zudem wurde für das Spritzhaus eine Baulinie zur Sicherung des Strassenabstandes definiert.

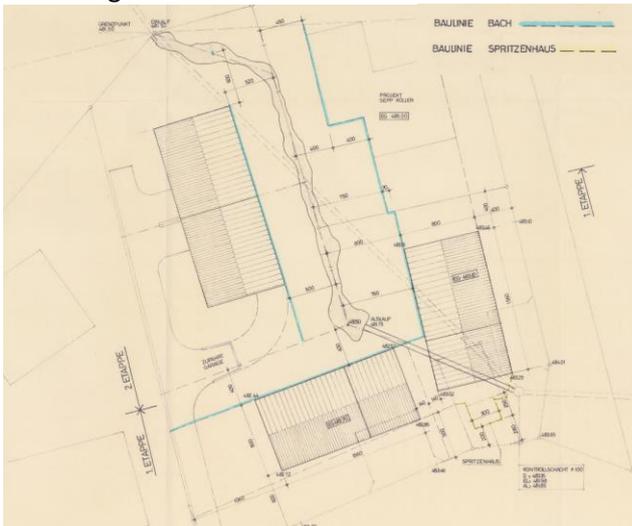


Abbildung 15: Planausschnitt BLP 'Unteroppikon-Ost' 1993



Abbildung 16: Thurgis Orthofoto

Gegenwärtige Situation:

Der im Plan dargestellte Bachverlauf ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Der Bachverlauf wird über die Liegenschaft 5091 bereits als eingedoltes Gewässer geführt und endet mit der Parzellengrenze (5091). Auf den Liegenschaften 5220, 5217, 5218 verläuft kein offenes Gewässer.

Der mit dem Planerlass verfolgte Planungszweck ist durch den geänderten Gewässerverlauf nichtig. Darüber hinaus werden die Abstände, die Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern einzuhalten haben heute primär durch Gewässerraumlinien nach den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung definiert (§ 76 PBG i.V.m § 34).

Der Abstand von Bauten und Anlagen wird heute ebenfalls durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben geregelt (§ 44 StrWG) und einheitlich festgesetzt.

Empfehlung:

Aufgrund des nicht länger gegebenen Planungszwecks sowie den geänderten Vorgaben zur Abstandsregelung ist der Baulinienplan 'Unteroppikon-Ost' vollständig aufzuheben. Weiterhin werden die damaligen Planinhalte heute durch die übergeordnete Gesetzgebung des Gesetzes über Strassen und Wege sowie der Gewässerschutzverordnung abgelöst.

5 Verfahren

5.1 Mitwirkung

Das Verfahren zur Aufhebung der Baulinienpläne

- 'Scheffgässeli';
- 'Furtbach / Parzellen 141, 143';
- 'Dorf' Oberbussnang;
- 'Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' Mettlen;
- 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' Mettlen;
- 'Itobel';
- 'Unterooppikon-Ost'

wird mit dem Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerraumlinien auf dem gesamten Gemeindegebiet Bussnang koordiniert. Die Aufhebung der Baulinienpläne und die Ausscheidung der Gewässerraumlinien wurden vom 09.02.2024 bis zum 22.02.2024 für die öffentliche Mitwirkung aufgelegt.

5.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Der Gemeinderat von Bussnang hat die Änderung der Baulinienpläne

- 'Scheffgässeli';
- 'Furtbach / Parzellen 141, 143';
- 'Dorf' Oberbussnang;
- 'Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse und Furtbach' Mettlen;
- 'Hauptstrasse und südlicher Dorfteil' Mettlen;
- 'Itobel';
- 'Unterooppikon-Ost'

am _____ zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die öffentliche Auflage erfolgt zusammen mit der Ausscheidung der Gewässerraumlinienpläne vom _____ bis _____ (Auszug Amtsblatt im Anhang C).

Insgesamt sind dabei __ Einsprachen eingegangen, welche die Aufhebung der Baulinienpläne betreffen.

Amtsblatt Nr. Vom